

Boden

L 1.3

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die Böden nehmen wichtige Funktionen im Ökosystem wahr. Sie wirken als Filter und Puffersystem und schützen unser Trinkwasser vor Verschmutzungen, soweit sie nicht selber beeinträchtigt sind. Sie sind die Grundlage für die Nahrungsmittel- und Holzproduktion und bauen organisches Material um beziehungsweise ab. Durch ihre Funktion als Lebensraum für Bodenorganismen und Standort für Pflanzen dienen Böden als Lebensgrundlage. Sie tragen zur Erhaltung der Vielfalt der Ökosysteme, der Arten und deren genetischer Vielfalt bei. Mit ihrem Speichervermögen können sie grosse Mengen Wasser aufnehmen und Überschwemmungen entgegenwirken. Böden als nach den Ozeanen zweitgrösste Kohlenstoffsенke der Erde spielen auch eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit dem Klimawandel. Wird die Speicherleistung der Böden beeinträchtigt, trägt dies zum Klimawandel bei. Die Klimafolgen wiederum gefährden die bedeutenden Funktionen des Bodens.

Von der Gesamtfläche des Kantons Aargau sind rund 35 % mit Wald bedeckt, weitere 42 % werden als Äcker oder Wiesen genutzt. Es gibt eine Vielzahl von Bodentypen mit unterschiedlichen Eigenschaften und unterschiedlicher Empfindlichkeit auf Einwirkungen.

Der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit und damit die Gewährleistung der vielfältigen Funktionen der Böden ist ein wichtiges Anliegen. Die Bodenstrategie Schweiz, die am 8. Mai 2020 vom Bundesrat verabschiedet wurde und den zuständigen Behörden von Bund und Kantonen als Orientierungsrahmen und Entscheidungshilfe dient, verfolgt u. a. folgende Ziele:

- Es wird angestrebt, dass in der Schweiz ab 2050 netto kein Boden mehr verbraucht wird. Überbauen von Boden ist weiterhin möglich. Gehen dabei aber Bodenfunktionen verloren, müssen diese an einem anderen Ort durch Bodenaufwertung kompensiert werden.
- Damit der Bodenverbrauch im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung gesteuert werden kann, werden die Bodenfunktionen in der Planung und in der Interessenabwägung berücksichtigt (z. B. Bodenindexpunkte).
- Die Nutzung von Boden führt zu keinen physikalischen, chemischen und biologischen Belastungen, die zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Bodenfunktionen und somit der Bodenfruchtbarkeit führen.
- Degradierete Böden werden, wo möglich und verhältnismässig, wiederhergestellt und aufgewertet, damit sie ihre standorttypischen Funktionen wieder erfüllen können und ihre Bodenfruchtbarkeit wiederhergestellt ist.

Art. 33 bis 35 USG
 Art. 7 VBBo
 Art. 6 Abs. 2 lit. c RPG
 § 42 Abs. 2 KV
 Art. 18 VVEA
 Nationale Bodenstrategie
 Schweiz 2020

Herausforderung

Neben der Versiegelung der Böden können diese auch anderweitig in Mitleidenschaft gezogen werden. Fehlt eine standortgerechte Nutzung und Bewirtschaftung, kann die Bodenqualität geschädigt werden. Die Bodenerosion, die Verdichtung und der Austrag von Nährstoffen in die Gewässer können zunehmen.

Art. 7 VBBo

Schadstoffe aus menschlichen Tätigkeiten belasten die Böden und reichern sich im Boden an. Sie können für Bodenlebewesen und Pflanzen schädlich sein und in den Nahrungskreislauf gelangen, wo sie Mensch und Tier schädigen können. Zu den belasteten Böden im Kanton Aargau gehören u. a. Strassen- und Eisenbahntrassen, Industrieflächen, Rebberge, Schiessplätze der Armee oder die Umgebung von Kugelfängen, Schrebergärten, Gärtnereien, Korrosionsschutzobjekte und Feuerungsanlagen. Boden aus diesen Flächen darf nicht an Standorte mit unbelastetem Boden gebracht werden. Mit dem Prüfperimeter Bodenaushub hat der Kanton die entsprechenden Flächen dargestellt. Je nach Belastung verfügt der Kanton Nutzungseinschränkungen, Nutzungsverbote oder eine Sanierung. Bei besonders empfindlichen Nutzungen wie Kinderspielplätzen oder Flächen, auf denen Kinder regelmässig spielen, ist zu gewährleisten, dass eine gefahrlose Nutzung möglich ist. Allenfalls ist eine nötige Sanierung einzuleiten.

Art. 10 VBBo

SP FFF

Anfallender Bodenabtrag muss gemäss Art. 18 VVEA möglichst vollständig verwertet werden (Verwertungspflicht). Die Verwertung ist zu koordinieren und erfordert eine angemessene Kontrolle. Untersuchungen haben gezeigt, dass alte Rekultivierungen oft schlecht ausgeführt wurden und eine nachträgliche Bodenverbesserung erforderlich ist. Bodenverbesserungen können auch auf Flächen mit Bodenschwund, Erosion oder Verdichtungen nötig sein. Die Aufwertung und Kompensation von Fruchtfolgefächern (FFF) bekommen mit dem Sachplan FFF vom 8. Mai 2020 einen höheren Stellenwert und müssen auch im Hinblick auf die Verwertungspflicht vermehrt berücksichtigt werden.

Stand / Übersicht

Die allermeisten Böden sind multifunktional, d.h. ihre Eigenschaften befähigen sie, gleichzeitig mehrere Funktionen zu erfüllen (z. B. Lebensraum-, Regulierungs-, Produktions- und Archivfunktion). Für die Beratung und Massnahmenplanung wie auch zur Förderung der standortgerechten Nutzung und Bewirtschaftung müssen die Eigenschaften des vorhandenen Bodens, seine spezifische Eignung und seine Gefährdung bezüglich Verdichtung, Erosion, Aus- und Abschwemmung bekannt sein. Bodenkarten bilden eine wichtige Grundlage für sämtliche raumwirksamen Tätigkeiten, die Boden beanspruchen. Dazu erhebt der Kanton bodenkundliche Grundlagen und stellt sie der Öffentlichkeit zur Verfügung. Er ist für die Aktualisierung der Grundlagen verantwortlich.

SP FFF

Für zwei Drittel der Kantonsfläche liegen Karten oder Grundlagen vor, die bis Anfang der 1990er-Jahre erhoben wurden, jedoch weder in der notwendigen Auflösung noch in der entsprechenden Aktualität. Die zur Umsetzung des Sachplans FFF geplante, durch den Bund oder die Kantone durchzuführende, neue Bodenkartierung ist eine Grundvoraussetzung für einen wirksamen Bodenschutz, der auf die Aufrechterhaltung der lebenswichtigen Bodenfunktionen ausgerichtet ist.

Um der Verwertungspflicht von überschüssigem Boden besser nachzukommen, sollen Flächen definiert werden, die sich für eine Bodenverbesserung eignen. Dazu führt der Kanton die Verzeichnisse Prüfperimeter Bodenaushub und Aufwertung Fruchtfolgefächern, die für eine Bodenverbesserung in Frage kommen. Bei der Verwertung von anfallendem Bodenabtrag sollen diese Flächen berücksichtigt werden.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsatz

- A. Kanton und Gemeinden fördern den Erhalt der Bodenfruchtbarkeit sowie der Funktionsfähigkeit der Böden als Lebens- und Landschaftsraum durch eine standortgerechte Nutzung und Bewirtschaftung des Bodens.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Bodenkundliche Grundlagen

- 1.1 Die Behörden berücksichtigen bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten die bodenkundlichen Grundlagen und die Bodenfunktionen (zum Beispiel auf Basis der Bodenindexpunkte) sowie die Verzeichnisse Prüfperimeter Bodenaushub und Aufwertung Fruchtfolgeflächen.

2. Grossflächig verbesserungswürdige Landwirtschaftsböden (Verwertung von Bodenabtrag)

- 2.1 Die Verwertung von Bodenabtrag (A- und B-Horizont beziehungsweise Ober- und Unterboden, ohne mineralischen Aushub) wird gefördert. Dazu berücksichtigen die Behörden bei der Verwertung von anfallendem Bodenabtrag Flächen, die mangelhaft rekultiviert wurden sowie solche, die von Bodenschwund, Erosion und Verdichtung betroffen sind. Der Kanton hat die Verzeichnisse Prüfperimeter Bodenaushub und Aufwertung Fruchtfolgeflächen regelmässig zu aktualisieren.

